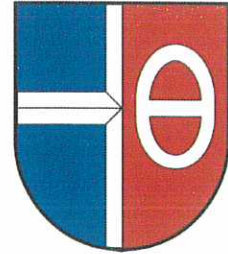


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Hauptamt / Bauamt
Bearbeiter/in: FH / US
Datum: 18.05.2021
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 5 / 2021**
Gremium: Ausschuss für Umwelt und Technik
Vorhaben: Errichtung eines KFZ-Stellplatzes und Müllplatz mit Eingangsbereich im Vorgartenbereich auf dem Grundstück Flst.Nr. 541/3 in Malsch, Oberer Jagdweg 2

Tagesordnungspunkt:

1.1

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan (Bauflichtplan) „Östliche Ortserweiterung, Teilgebiet Sportplatz“. Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung eines KFZ-Stellplatzes (ca. 5,0 Meter x 2,6 Meter) und Müllplatz (ca. 10 qm) sowie Eingangsbereich (ca. 1,5 Meter x 5,0 Meter) im Vorgartenbereich mit wasserdurchlässigen Pflastersteinen. Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen wie folgt ab:

- Teilweise Umwandlung des Vorgartenbereichs in einen befestigten KFZ-Stellplatz, einen Müllplatz und Eingangsbereich.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass dem Bauvorhaben zugestimmt werden kann, da möglichst viele Kraftfahrzeuge auf dem eigenen Grundstück abgestellt werden sollen um den öffentlichen Bereich zu entlasten.

Die Planunterlagen hierzu können im Rathaus, Bauamt, eingesehen werden und liegen am Sitzungstermin vor.

Beschlussvorschlag:

Beratung im Ausschuss.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Gemeinde Malsch stimmt der teilweisen Umwandlung des Vorgartenbereichs in einen befestigten KFZ-Stellplatz, einen Müllplatz und Eingangsbereich auf dem Grundstück Flst.Nr. 541/3, Oberer Jagdweg 2, zu. Das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde Malsch für die zu erteilende Befreiung wird hergestellt.

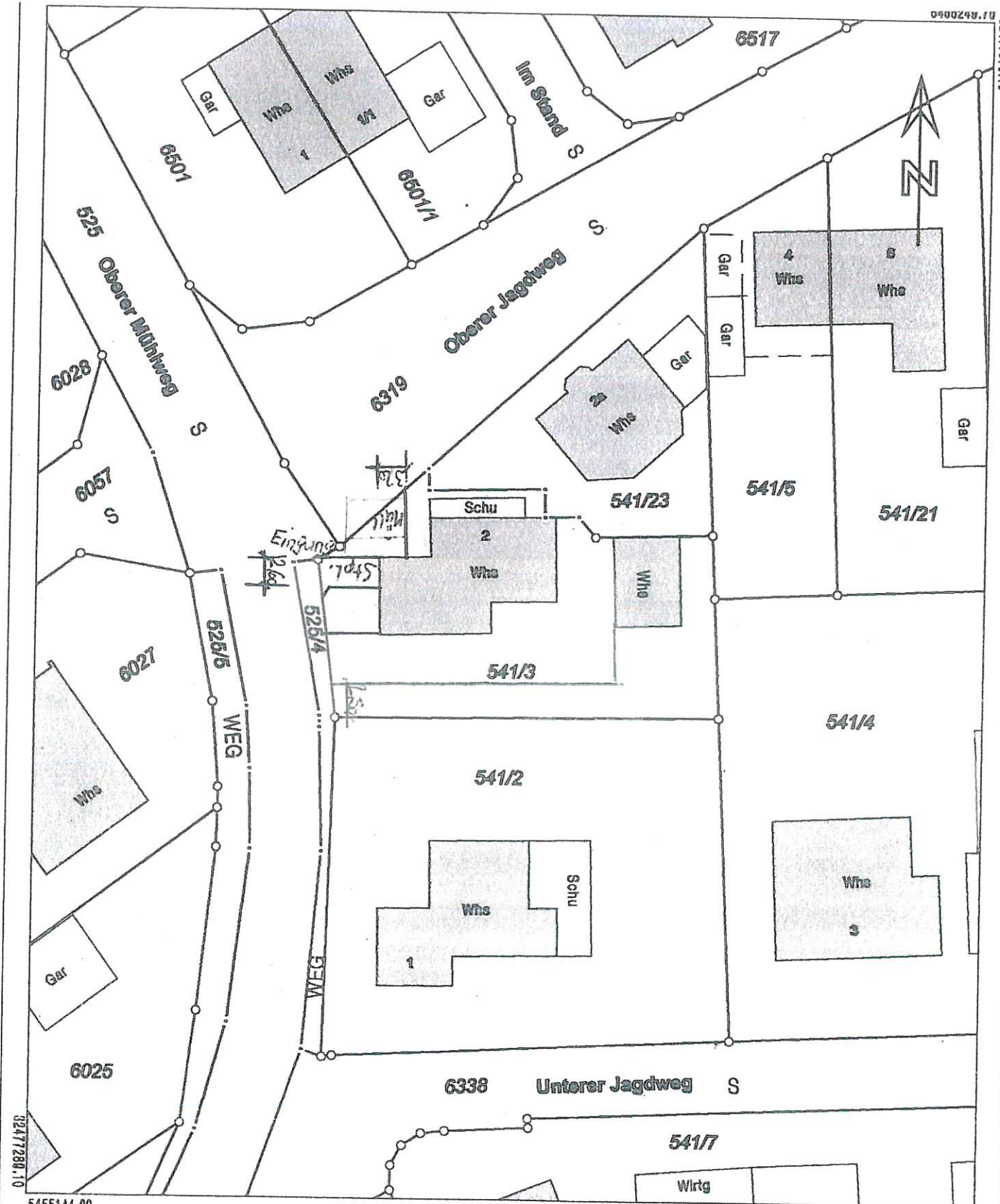
Beschluss des Ausschusses:

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Unterlagen:

Lageplan





5455144.20

Maßstab 1:500



Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 409, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 690). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.